

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21303 –**

### **Risiken von invasiven Schadorganismen in der Landwirtschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Klima hat sich in Deutschland in den letzten Jahren trocken und heiß entwickelt, was zur Folge hat, dass Schadorganismen, die aus anderen klimatischen Regionen stammen, durch den zunehmenden weltweiten Handel eingeschleppt werden und sich in Deutschland durch fehlende Antagonisten und klimatisch passende Bedingungen schneller verbreiten können (Nationaler Aktionsplan, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NAP-NationalerAktionsplanPflanzenschutz2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NAP-NationalerAktionsplanPflanzenschutz2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 20). So konnte beispielsweise bei der invasiven Laufvogelart Nandu, die aus Südamerika stammt, nachgewiesen werden, dass wahrscheinlich wichtige Insekten für Ackerkulturen minimiert werden und Schäden an den Ackerkulturen durch das Fraßverhalten des Nandus bis zu 7 000 Euro betragen können (<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/MV-will-weitere-Ausbreitung-der-Nandus-verhindern,nandu210.html>).

Die Hauptaufgabe bei der Bekämpfung dieser Arten liegt in der Reduzierung des Bestands, womit die Artenvielfalt bewahrt wird und Schäden in Ackerkulturen verhindert werden. Deutschland ist in der Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen gut organisiert und unterzeichnete bereits 1953 den Vertrag zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen, der mit der EU-Verordnung 1143/2014 ergänzt wird, worin sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die in dem Vertrag und der Verordnung genannten Maßnahmen zur Eindämmung von Quarantäneschädlingen zu verfolgen (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19510254/201803150000/0.916.20.pdf>). Hinzukommend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Mitglied der Managementgruppe Euphresco, die den Austausch von Informationen zu invasiven Schadorganismen aller Mitglieder koordiniert (<https://www.euphresco.net/about/members>).

In dem Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sieht die Bundesregierung durch das Vermeiden von invasiven Schaderregern das Potential, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren (Nationaler Aktionsplan, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NAP-NationalerAktionsplanPflanzenschutz2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NAP-NationalerAktionsplanPflanzenschutz2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 21). Deshalb besteht hier nach Ansicht der Fragesteller der Bedarf, der Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Schador-

ganismen weiterhin konzentriert nachzugehen und die Bemühungen bei bestehenden Mängeln weiter zu intensivieren.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, welche invasiven Schadorganismen derzeit akuten Schaden an Ackerkulturen verursachen?
  - a) Wenn ja, wie viele gebietsfremde invasive Arten sind dies?
  - b) Wenn ja, wie viele invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung sind dies nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „invasive gebietsfremde Art“ stammt aus dem Naturschutz und ist in der EU-Verordnung (EU) 1143/2014 sowie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert als Art, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope hat. Der Begriff Schadorganismus wird dagegen überwiegend im Bereich der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes verwendet und beschreibt Organismen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen. Im Bereich der Pflanzengesundheit liegen vor allem Kenntnisse über solche Schadorganismen vor, die EU-weit geregelt sind und in der Regel noch nicht weit verbreitet sind, wie z. B. die Quarantäneschadorganismen.

Dies sind Schadorganismen mit großer Schadwirkung an Pflanzen, die in der EU noch nicht auftreten oder nicht weit verbreitet sind und amtlichen Überwachungsmaßnahmen unterliegen. Ziel der sehr umfassenden EU-weit harmonisierten rechtlichen Regelungen ist die Ausrottung oder zumindest die Verhinderung einer weiteren Verbreitung.

Quarantäneschadorganismen, die die biologische Vielfalt bedrohen, sind auch als invasive gebietsfremde Arten anzusehen. Die entsprechenden „Leitprinzipien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)“ definieren invasive gebietsfremde Arten sinngemäß als Arten oder niedere Taxa von z. B. Lebewesen, die in Lebensräume außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes (durch menschliches Zutun) eingebracht wurden und die biologische Vielfalt bedrohen.

Der Begriff „invasiver Schadorganismus“ ist im Pflanzenschutzrecht nicht definiert. Eine zahlenmäßige Erfassung solcher Schadorganismen erfolgt demnach nicht.

Gleichwohl sind gebietsfremde Schadorganismen im Ackerbau bekannt, die zu Schäden führen können. Beispielhaft können hier im weiteren Sinne das Erdmandelgras, die Samtpappel, der Westliche Maiswurzelbohrer genannt werden.

- c) Wenn ja, wie viele invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung für Mitgliedstaaten befinden sich derzeit in Deutschland oder stellen für Deutschland eine Gefahr dar?

Von den Arten der Unionsliste gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten könnte das Karottenkraut (*Parthenium hysterophorus*) potentiell als Ackerunkraut schädlich werden. Es ist zurzeit jedoch nicht in Deutschland aufgetreten.

Für weitere Arten der Unionsliste, die potentiell den Ackerbau betreffen, wird die von ihnen ausgehende Gefahr aufgrund der klimatischen Verhältnisse in Deutschland als sehr gering bewertet.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die am häufigsten vorkommenden Pfade der Einschleppung invasiver Schadorganismen (bitte nach Tier, Insekten, Bakterien, Viren und Mykoplasmen aufschlüsseln)?

Die Einschleppung invasiver Schadorganismen als solche wird aus den unter Frage 1 genannten Gründen nicht erfasst.

Im Europäischen Meldesystem für Beanstandungen (EUROPHYT interceptions) werden alle pflanzengesundheitsrechtlichen Beanstandungen an Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus EU-Mitgliedstaaten und EU-Drittländern registriert. Es handelt sich hier überwiegend um die Meldung von Quarantäneschadorganismen. Die EU-Kommission veröffentlicht regelmäßig die Beanstandungsmeldungen der EU-Mitgliedstaaten in einem „Annual Report“. Dieser ist unter folgendem Link abrufbar: [https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph\\_biosec\\_europhyt\\_annual-report\\_2018.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph_biosec_europhyt_annual-report_2018.pdf).

Im Jahr 2018 wurden EU-weit laut EUROPHYT 1712 Beanstandungen gemeldet. 62,4 Prozent dieser Beanstandungen betrafen Obst und Gemüse, 17,5 Prozent auf Schnittblumen, 12 Prozent auf Holzverpackungsmaterial, 5,3 Prozent auf Pflanzenmaterial zum Anpflanzen, 1,1 Prozent auf Saatgut und 0,5 Prozent auf Holz und Rinde. Schadorganismen in Pflanzen zum Anpflanzen bzw. Saatgut sind dabei als besonders problematisch anzusehen, da hier das Risiko der Einschleppung der Schadorganismen in Pflanzbestände am höchsten ist.

Zu 80,7 Prozent wurden im Jahr 2018 Insekten (davon 63,3 Prozent in Obst und Gemüse, 28,7 Prozent in Pflanzen zum Anpflanzen und Schnittblumen und etwa 8 Prozent in Holzverpackungsmaterial, Stauholz und Holz) in den Sendungen gefunden, danach folgten Nematoden (10,5 Prozent; davon 72 Prozent in Holzverpackungsmaterial, Stauholz und Holz, 8,5 Prozent in Saat- und Speisekartoffeln), Pilze (3,4 Prozent; 87,7 Prozent davon in Obst und Gemüse), Bakterien (3,3 Prozent) und Eipilze (1,4 Prozent). Weichtiere und Phytoplasmen waren mit jeweils 0,1 Prozent vertreten.

Neben der Einschleppung über Handelsware werden auch vermehrt Schadorganismen in Folge des zunehmenden Tourismus eingeschleppt.

Die Gefahr der natürlichen Einwanderung neuer Schadorganismen hat aufgrund des Klimawandels ebenfalls zugenommen.

Eine Verschleppung über den Handel mit Maschinen und in Transportmitteln ist ebenfalls möglich. Eine zahlenmäßige Erfassung wird für diese Bereiche nicht durchgeführt.

3. Bei welchen invasiven Schadorganismen, die Schäden in der Landwirtschaft verursachen, war im Zeitraum von 2015 bis 2019 eine Eindämmung durch fehlende Bekämpfungsmittel nicht möglich bzw. nur schwer möglich?

Welche Gründe gab es hierfür, und welche invasiven Schadorganismen sind bereits erfolgreich beseitigt worden?

Für eine erfolgreiche Tilgung des Auftretens neuer Schadorganismen ist die Früherkennung unerlässlich. Häufig handelt es sich bei neuen Schadorganismen z. B. um Viren oder Bakteriosen, die nicht direkt über Pflanzenschutzmittel, sondern nur durch Anwendung verschiedener Managementmaßnahmen bekämpft werden können.

In den letzten Jahren sind, bedingt durch den Klimawandel, vermehrt auch gebietsfremde Schadorganismen nach Deutschland verschleppt worden oder natürlich eingewandert.

Eine Eindämmung oder Bekämpfung gestaltete sich insbesondere bei der Östlichen Walnussfruchtfliege (*Rhagoletis suavis*) und auch bei der Amerikanischen Walnusschalenfliege (*Rhagoletis completa*) als sehr schwierig. Eine Bekämpfung in dem Zeitraum 2015 bis 2019 war mit Pflanzenschutzmitteln nicht effektiv durchführbar. Andere Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. mechanische Bodenbearbeitung, Folien, Gaze) waren unzureichend.

Des Weiteren lässt sich die Marmorierete Baumwanze (*Halyomorpha halys*) auch aufgrund der Vielzahl von mehr als 300 Wirtspflanzen sehr schwierig überwachen und bekämpfen.

Die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) sowie der Harlekinkäfer (*Harmonia axyridis*), der im Weinbau Schäden verursacht, wenn er mit ins Erntegut gelangt, sind ebenfalls schwer einzudämmen und nur mit einem Bündel verschiedener Maßnahmen effektiv zu bekämpfen.

Nach der Durchführung strikter Maßnahmen (Vernichtung der Pflanzbestände und Desinfektion der Gewächshäuser) konnte im Zeitraum 2015 bis 2019 das Tomato brown rugose fruit virus erfolgreich bekämpft werden, das 2018 in Deutschland erstmalig in wenigen Gewächshäusern auftrat. Seitdem wurde kein weiterer Befall in Deutschland nachgewiesen.

*Xylella fastidiosa* ist ein aus Amerika stammendes Bakterium, das bereits große Schäden im Anbau von Oliven in Italien verursacht hat. In Deutschland wurde 2016 der Nachweis von *X. fastidiosa* in einer Gärtnerei gemeldet. Auch dieser Schadorganismus konnte nach umfangreichen Maßnahmen erfolgreich bekämpft werden. Seit April 2018 gilt das Bakterium in Deutschland als getilgt.

Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) wurde 2008 auf die Ostseeinsel Fehmarn (Schleswig-Holstein) eingeschleppt und schädigt Obstbäume und andere Gehölze. Dieser nordamerikanische Bockkäfer wurde mit dem Ziel der Ausrottung erfolgreich bekämpft und trat in dem Zeitraum von 2015 bis 2019 nicht mehr auf. Wenn im Jahr 2020 durch Monitoring wiederum kein Befall festgestellt werden kann, gilt der Befall als erfolgreich getilgt und die Überwachungs- sowie Tilgungsmaßnahmen können eingestellt werden.

Des Weiteren konnte der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*) an einigen Standorten in Bayern erfolgreich bekämpft werden.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, wie oft angeliefertes Pflanzenmaterial innerhalb Deutschlands in Quarantäne gestellt worden ist?

Wenn ja, um welche Quarantäneschadereger handelte es sich hierbei, und aus welchen Ländern stammte das Pflanzenmaterial?

Pflanzengesundheitlich geregelte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände (in der Folge Waren) werden bei der Einfuhr aus Drittländern von den Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer bzw. den Pflanzenschutzdiensten der anderen Mitgliedstaaten der EU phytosanitär kontrolliert.

Wenn dabei Gründe zur Beanstandung gefunden werden, wird den betroffenen Waren in der Regel die Einfuhr verweigert oder sie werden vernichtet, ggf. nach vorheriger Quarantäne. In einigen Fällen kann die Ware nach geeigneter Behandlung freigestellt werden. Mit der EU-Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031 gelten einheitliche Regelungen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen, die EU-weit umgesetzt werden. Im Binnenmarkt erfolgen am Ort der Erzeugung regelmäßig amtliche Betriebskontrollen.

Alle beanstandeten Sendungen werden im EU-weiten IT-System EUROPHYT interceptions bzw. ab Mai 2020 in TRACES NT erfasst. Eine exemplarische Auswertung der Beanstandungen für das Jahr 2019 hat ergeben, dass in

Deutschland 62 Sendungen aus Drittländern wegen Schadorganismen beanstandet wurden. Dabei handelte es sich vorwiegend um nichtpflanzliche Sendungen, bei denen das Verpackungsholz befallen war (55 Sendungen). Als Schadorganismen wurden hier Sinoxylon (28), Bostrichidae (11), Heterobostrychus (4), Xylothrips flavipes (1), Lyctus (4), Cerambycidae (2), Arhopalus rusticus (2), Prionus coriarius (1), Stomatium longicorne (1) und Monochamus sartor (1) beanstandet.

Die Sendungen stammten aus Indien (19), China (9), Indonesien (9), Vietnam (5), Pakistan (3), Malaysia (3), der Türkei (2), Mosambik (1), Singapur (1), Weißrussland (1), Hongkong (1) und Taiwan (1). Außerdem wurde in Deutschland 2019 jeweils eine Sendung mit Saatgut von *Quercus prinoides* wegen *Curculio sulcatulus*, Holz von *Juglans nigra* wegen *Xyleborinus saxeseni* und *Lepurges confluentis* sowie Stecklinge von *Coleus* wegen Tobacco ringspot virus beanstandet. Diese 3 Sendungen kamen aus den USA. Beanstandet wurde auch jeweils eine Sendung mit Gemüse von *Capsicum* aus Kenia wegen *Atherigona orientalis*, Gemüse von *Solanum melongena* aus Thailand wegen *Leucinodes orbonalis*, Blätter von *Moringa oleifera* aus Indien wegen *Liriomyza sativae*, Früchte von *Diospyros kaki* aus Brasilien wegen *Anastrepha suspensa*.

Nicht alle beanstandeten Schadorganismen sind gelistete Quarantäneschädlinge entsprechend der Verordnung (EU) 2016/2031 bzw. Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072. Für neue Schadorganismen wird nach Risikoanalyse entschieden, ob solche Schadorganismen den gelisteten Quarantäneschädlingen gleichzusetzen sind.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, wie oft innerhalb des Zeitraums von 2015 bis 2019 invasive Schadorganismen durch Holzpaletten bei der Warenanlieferung gefunden worden sind?
  - a) Wenn ja, bei welchen Landesimporten war dies der Fall?

Die Fragen 5 bis 5a werden gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission veröffentlicht regelmäßig die Beanstandungsmeldungen der EU-Mitgliedstaaten in einem „Annual Report“. Der derzeit aktuellste Bericht aus dem Jahr 2018 enthält die Meldungen der Jahre 2014 bis 2018 und ist unter folgendem Link abrufbar: [https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph\\_biosec\\_europhyt\\_annual-report\\_2018.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/ph_biosec_europhyt_annual-report_2018.pdf).

Holzpaletten werden in den Erhebungen nicht gesondert erfasst. Diese sind in der Kategorie Verpackungsholz (Wood packaging material (WPM)) enthalten.

Laut der Tabelle 3.5 des Annual Reports erfolgten 2018 in 206 Fällen Beanstandungen an Verpackungsholz aus nicht EU-Ländern aufgrund von Schadorganismen, wobei die Sendungen insbesondere aus Weißrussland, China, Indien, Ukraine, Russland sowie Vietnam stammten. Die exakte Aufteilung auf die Drittstaaten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Weißrussland</b>	1		1	46	73
<b>China</b>	128	107	161	87	50
<b>Indien</b>	70	102	37	44	35
<b>Ukraine</b>	1	2	8	6	22
<b>Russland</b>	5	13	10	3	9
<b>Vietnam</b>	20	16	9	3	6

- b) Wenn ja, in wie vielen Fällen stammten die Holzpaletten aus hitzeunbehandeltem Holz aus China?

Es gibt keine gesonderte Auswertung, wie viele Beanstandungen aufgrund von Schadorganismen an Verpackungsholz festgestellt worden ist, dass gleichzeitig unbehandelt war.

Insgesamt wurde 2018 EU-weit in 2195 Fällen Verpackungsholz beanstandet, welches zwar keine Schadorganismen enthielt, aber z. B. nicht den Vorgaben des internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM) Nr. 15 für Verpackungsholz im internationalen Handel entsprach. Darunter fällt z. B. auch Verpackungsholz, das nicht hitzebehandelt wurde. In den allermeisten Fällen wurde es jedoch aufgrund der fehlenden oder fehlerhaften ISPM 15-Kennzeichnung beanstandet.

6. Fördert die Bundesregierung derzeit die Ausbildung von Spürhunden zum Auffinden von invasiven Schaderregern in importierten Waren (<https://taspo.de/pflanzenschutz/yoda-der-alb-schnupperlehrling/>)?
  - a) Wenn ja, wie viele Spürhunde sind zurzeit ausgebildet und einsatzbereit?
  - b) Wenn ja, für welche Schädlinge sind die Spürhunde ausgebildet?
  - c) Wenn ja, unterstützt die Bundesregierung die Ausbildung von Spürhunden für das Erschnüffeln von invasiven Schadorganismen, und mit welchen finanziellen Mitteln unterstützt sie das?
  - d) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 6d werden gemeinsam beantwortet.

Für die Überwachung sowie für den Einsatz von Spürhunden für das Auffinden von Schadorganismen sind die Pflanzengesundheitsdienste der Länder zuständig. Die Bundesregierung fördert die Ausbildung von Spürhunden nicht.

7. Welche Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen bestehen innerhalb Deutschlands, und welche Behörden sind daran beteiligt?

Die Vermeidung der Ein- und Verschleppung von sogenannten geregelten Schadorganismen, wie z. B. Quarantäneschadorganismen und geregelte Nichtquarantäneschadorganismen, wird durch die EU-weite Anwendung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 gewährleistet.

Soweit es sich zugleich um invasive gebietsfremde Arten der Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 handelt, finden ergänzend deren Vorgaben (u. a. Artikel 13, 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) Anwendung. Zuständig sind die in § 48a des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Behörden.

8. Welche invasiven Tierarten, die Schäden in der Landwirtschaft verursachen, stehen unter Artenschutz, sodass eine tödliche Beseitigung und somit auch Populationskontrolle nicht möglich ist?

Der Bundesregierung sind für Deutschland keine naturschutzfachlich als invasiv zu bewertenden Tierarten bekannt, die gleichzeitig unter Artenschutz stehen. Bei tödlichen Beseitigungsmaßnahmen sind in Bezug auf Wirbeltiere die Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu beachten.

9. Was sind die Tätigkeiten der Bundesregierung an dem Netzwerk von Organisationen „Euphresco“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) genau, und welche finanziellen Mittel werden seitens der Bundesregierung für die Organisation aufgewendet (<https://www.euphresco.net/about/members> und <https://www.euphresco.net/funding/>)?

Die Bundesregierung ist über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Mitglied im Forschungsnetzwerk Euphresco. Als Mitglied im „Governing Board“ ist es bei der allgemeinen Entscheidungs- und Themenausrichtung beteiligt.

Die Bundesregierung fördert zum einen anteilig Euphresco über den Beitrag zur Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) mit rund 2 500 Euro jährlich. Zum anderen stellt es dem Julius Kühn-Institut (JKI) jährlich rund 150 000 Euro für die Durchführung von transnationalen Forschungsprojekten im Rahmen von Euphresco zur Verfügung.

10. Wie steht die Bundesregierung zu der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats zum Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP), Ad-hoc-Finanzmittel einzurichten ([https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Ministerium/Beiraete/pflanzenschutz/Forschungsagenda.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2, S. 8](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/pflanzenschutz/Forschungsagenda.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 8))?

Das JKI hat einen eigenen Forschungsetat und kann in angemessenem Umfang auch kurzfristig auf neue wissenschaftliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Auftreten neuer Schaderreger oder invasiver Arten reagieren. Nach § 59 des Pflanzenschutzgesetzes sind die Länder für die Überwachung und Kontrolle des Auftretens von Schadorganismen zuständig. Dies gilt auch für die Maßnahmen der in der Frage erwähnten Forschungsagenda für unerwartete Ereignisse. Die Zusammenarbeit von JKI und den Pflanzenschutzdiensten der Länder ist bewährt.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über das Abdecken der Agrarversicherung von Schäden, die durch invasive Arten verursacht worden sind, vor, und wenn ja, welche sind dies?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das Abdecken der Agrarversicherung von Schäden, die durch invasive Arten gemäß Verordnung (EU) 1143/2014 verursacht worden sind, vor.

Der Bundesregierung sind einzelne private Versicherungen bekannt, die Versicherungen gegen die Auswirkungen eines Befalls mit Quarantäneschadorganismen anbieten. Insbesondere im Gartenbau spielen diese Versicherungen zur Abdeckung der Schäden aufgrund behördlicher Quarantäneverfügungen eine Rolle. Abgedeckt werden dadurch in der Regel Ertragsverluste durch Verbringungsverbote aus Befalls- und Pufferzonen, Verluste durch Überständigwerden gesunder Pflanzen, durch Störungen im Betriebsprozess sowie Ertrags- bzw.

Handelsverluste wegen Transportverbot und Wertschöpfungsverluste durch Unterbrechung des Produktionsprozesses.

Die für den Gartenbau als gefährlich eingestuft Quarantäneschadorganismen *Xylella fastidiosa*, *Anoplophora glabripennis* und *Anoplophora chinensis* sind z. B. bei den Angeboten berücksichtigt. Bei einem Versicherungsanbieter sind alle Quarantäneschadorganismen gemäß der EPPO A1/A2-Listen abgedeckt. Die Beiträge zur Versicherung bemessen sich an der Versicherungssumme und z. B. der gewählten Entschädigungsdauer.

Der Bundesregierung sind ebenfalls private Anbieter von Versicherungen für Schäden im Kartoffelanbau aufgrund von Ringfäule- oder Schleimkrankheitsbefall im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen bekannt. Abgedeckt sind darüber in der Regel die Kosten für die Ernte, die Entsorgung und den Ertragsausfall.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie hoch die Auszahlungen der Versicherungen im Falle eines Schades waren.

12. Erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung eine Wiederherstellung von durch invasive Arten geschädigten Landschaften, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen geschieht dies?

Eine Schädigung von Landschaften durch invasive Arten in Deutschland ist der Bundesregierung nicht bekannt. Für eventuelle Maßnahmen der Wiederherstellung wären die Länder zuständig.

13. Welche invasiven gebietsfremden Arten werden nach Kenntnis der Bundesregierung laut der Verordnung (EU) 1143/2014 Artikel 8 Absatz 1 für Forschungszwecke und Exsitu-Erhaltung gehalten?
  - a) Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ziele dieser Forschungen?
  - b) Wird die Ex-situ-Erhaltung von der Bundesregierung gefördert?  
Wenn ja, mit welchen Mitteln?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß dem nationalen Bericht nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 wurden im Berichtszeitraum 2015 bis 2018 die folgenden Genehmigungen nach Artikel 8 Absatz 1 erteilt: Im Zeitraum von 2016 bis 2018 wurden durch das Bundesamt für Naturschutz insgesamt fünf Genehmigungen für Forschungszwecke in Bezug auf die Buchstaben-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*) erteilt (siehe <https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-8-genehmigungen.html>). Die Genehmigung wurde für Zwecke der Grundlagenforschung (Hirnforschung) erteilt.

2017 wurde durch ein Land eine Genehmigung für Forschungszwecke in Bezug auf den Nordamerikanischen Ochsenfrosch (*Lithobates (Rana) catesbeianus*) erteilt; 2018 eine Genehmigung für Forschungszwecke in Bezug auf die Wasserhyazinthe (*Eichhornia crassipes*). Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zu den Zielen dieser Forschung.

Eine Förderung durch die Bundesregierung erfolgte nicht.

14. Welche Nutzpotentiale invasiver Schadorganismen sind der Bundesregierung bekannt, und wie werden diese genutzt (vgl. <https://www.mpg.de/7245718/asiatische-Marienkäfer>)?

Es gibt keine Beispiele „invasiver Schadorganismen“ mit Nutzpottential für Pflanzen.

Der Harlekinkäfer (*Harmonia axyridis*) ist aus Sicht der Bundesregierung kein klassischer „invasiver Schadorganismus“, da er keine bedeutenden Schäden an Pflanzen hervorruft. Hohe Populationsdichten des vor 20 Jahren nach Deutschland eingeschleppten und sich invasiv verbreitenden Harlekinkäfers können eine Veränderung des Artenspektrums von Marienkäferarten an holzigen Pflanzen bewirken. Er erfüllt daher eher die Voraussetzungen für eine invasive Art nach Naturschutzrecht. Nutzpottential wird im Obst- und Hopfenanbau beobachtet, da der Harlekinkäfer dort schwer zu bekämpfende Schädlinge wie Blutlaus, Mehliges Apfelblattlaus oder Hopfenblattlaus effektiv reduzieren kann. Im Weinbau hingegen kann es zu wirtschaftlichen Schäden kommen, wenn die Tiere bei der Ernte mit ins Lesegut geraten. Der Käfer verursacht jedoch keinen Schaden an der Weinrebe oder den Trauben.

Einige Viroide an Zitruspflanzen (*Citrus* sp.), die im ursprünglichen Sinne als Schadorganismen an Pflanzen gelten, werden im kommerziellen Zitrusanbau im Rahmen der Züchtung neuer Sorten zur Verzweigung („dwarfing“) der Pflanzen eingesetzt.

Ein solches Viroid ist das in Nordamerika erstmalig nachgewiesene Citrus bark cracking viroid (CBCVd).

Einige Pflanzenviren werden zur Prämunsierung (Infektion der Pflanze mit einem milden Virenstamm zum Schutz gegen nah verwandte, schädlichere Viren) genutzt. Hierzu zählt z. B. das Pepino mosaic virus (PepMV). Das Verfahren ist jedoch aufgrund von teilweise unerwünschten Nebenwirkungen nicht unumstritten.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob es Mitgliedstaaten gibt, die von der Verordnung (EU) 1143/2014 Artikel 13 Absatz 1 keinen Gebrauch machen?

Wenn ja, welche Mitgliedstaaten sind dies?

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Aktionspläne für die prioritären Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten zu erstellen.

16. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen stellt die Bundesregierung die Früherkennung von invasiven Schaderregern sicher?

In Deutschland werden jährlich Erhebungen zum Vorkommen geregelter Schadorganismen durchgeführt. Den rechtlichen Rahmen gibt auch hier die Gesetzgebung der Europäischen Union. Seit Inkrafttreten der neuen Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 am 14. Dezember 2019 haben sich die Anforderungen an Erhebungen nochmal deutlich erhöht. Die Erhebungen sind entsprechend Artikel 22 und 23 dieser Verordnung durchzuführen und basieren auf allen wissenschaftlichen und technischen Informationen, die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind. Sie müssen so durchgeführt werden, dass sie ein frühzeitiges Auftreten des Schadorganismus ermöglichen. In Deutschland obliegt die Durchführung der Erhebungen den Pflanzenschutzdiensten der Bun-

desländer und die Koordinierung sowie Berichterstattung an die Europäische Kommission dem Bund.

Soweit es sich bei Schadorganismen zugleich um invasive gebietsfremde Arten der Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 handelt, finden bzgl. der Früherkennung die Vorgaben des Artikels 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Anwendung.



